



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 32

Schlieben, den 13. April 2022

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Lebusa	Seite 2
Haushaltssatzung der Stadt Schlieben für das Haushaltsjahr 2022	Seite 5
Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbucko für das Haushaltsjahr 2022	Seite 5
Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ - Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“	Seite 6
Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Jagsal“ in der Stadt Schlieben/OT Jagsal	Seite 8
Ausschreibung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur langfristigen Verpachtung in der Gemeinde Hohenbucko	Seite 8
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 9
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 9

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht ab 01.07.2022, vorerst befristet für ein Jahr, zur regelmäßigen Unterhaltsreinigung der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ Schlieben

3 Reinigungskräfte (m/w/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20,0 bzw. 25,0 Stunden.

Der Arbeitszeitrahmen reicht von Montag bis Freitag nach Absprache unter Rücksichtnahme betrieblicher Abläufe.

Zu den Haupttätigkeiten gehört die Reinigung der Klassenräume, Flure, des Speiseraumes, der Turnhalle und sanitären Anlagen sowie die fachgerechte Abfallentsorgung und Desinfektion. Die Aufgaben erfordern insbesondere ein entsprechendes Sauberkeits- und Hygieneempfinden, eine selbständige Arbeitsweise, Flexibilität, Belastbarkeit und Teamfähigkeit sowie die Einhaltung der Hygiene-, Desinfektions- und Dosierungsvorschriften (u. a. Infektionsschutzgesetz).

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD/VKA Ost - Entgeltgruppe 1.

Ihr Urlaubsanspruch beträgt 30 Tage/Jahr und wir bieten Ihnen eine betriebliche Altersvorsorge.

Ihre Bewerbung ist umgehend mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Ausbildungsnachweise, Zeugnisse) **bis zum 29.04.2022, 10.00 Uhr**, zu richten an das

Amt Schlieben, Amtsdirektor,

Herrn Andreas Polz,

Herzberger Str. 7, in 04936 Schlieben

oder per E-Mail an amt-schlieben@t-online.de.

Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten werden von uns nicht erstattet. Bitte legen Sie den Bewerbungsunterlagen ausschließlich Kopien bei, welche zwei Monate nach Ende der Bewerbungsfrist vernichtet werden können. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur möglich, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 10.03.2022, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen

51.-12./2021 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Trockenbauarbeiten (Los 4) für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe der Trockenbauarbeiten (Los 4) für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko.

52.-12./2021 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der –Innentüren- (Los 5) für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe der Innentüren (Los 5) für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko.

53.-12./2021 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Fliesenarbeiten (Los 6) für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kit „Rappelkiste im OT Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe der Fliesenarbeiten (Los 6) für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko.

54.-12./2021 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Heizungsinstallation (Los 11) für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe der Heizungsinstallation (Los 11) für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko.

55.-12./2021 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Sanitär- und Lüftungsinstallation (Los 12) für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe der Sanitär- und Lüftungsinstallation (Los 12) für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko.

56.-12./2021 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten (Los 13) für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten (Los 13) für den Anbau eines Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko.

57.-12./2021 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die befristete Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit eines Gemeindearbeiters

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur befristeten Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit eines Gemeindearbeiters.

01.-03./2022 zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Hohenbucko.

02.-03./2022 zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Hohenbucko.

03.-03./2022 zur Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz““

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz““ rückwirkend zum 01.01.2022.

04.-03./2022 Abwägungsbeschluss zur Einziehung der Widmung von Wegen in der Gemarkung Hohenbucko gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko hat die während der öffentlichen Auslegung (gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG) zur Einziehungsabsicht von Wegen „Striesauer Weg“, Flurstücke 152/3 und 152/1, Flur 3, Gemarkung Hohenbucko (Verlauf von Abzweig Ahornweg in Richtung Westen bis zur Gemarkungsgrenze Naundorf) sowie „Verbindungsweg Hohenbucko-Naundorf“ Flurstück 1024, Flur 3 Gemarkung Hohenbucko (Verlauf von Ende Bebauung in Richtung Westen bis zur Gemarkungsgrenze Naundorf) eingegangenen Stellungnahmen geprüft und beschließt die Abwägungsvorschläge

05.-03./2022 Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks Flur 2, Flurstück 91/1 in der Gemarkung Proßmarke

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 91/1, der Flur 2 in der Gemarkung Proßmarke von 293 m²

06.-03./2022 Ablehnung zur Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche von 120 m² des kommunalen Grundstücks, Flur 2, Flurstück 167 in der Gemarkung Proßmarke sowie Ablehnung zur Feststellung der Entbehrlichkeit einer Fläche von ca. 55 m² des kommunalen Grundstücks, Flur 2, Flurstück 81/5 in der Gemarkung Proßmarke

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche von ca. 120 m² des kommunalen Grundstücks, Flur 2, Flurstücks 167 in der Gemarkung Proßmarke sowie die Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche von ca. 55 m² des kommunalen Grundstücks, Flur 2, Flurstück 81/5 in der Gemarkung Proßmarke.

07.-03./2022 Festlegung von Kriterien zur Ausschreibung einer Pachtfläche in der Gemarkung Proßmarke

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Ausschreibungskriterien der landwirtschaftlichen Pachtfläche in der Gemarkung Proßmarke, Flur 2, Flurstück 108/3. Die Pachtfläche soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben und verpachtet werden.

08.-03./2022 zur Festlegung der Ausschreibungskriterien für die Beschaffung eines Kommunalfahrzeuges

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Ausschreibungskriterien für die Beschaffung eines gebrauchten Multicar.

09.-03./2022 zum Nutzungsvertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte zwischen der Gemeinde Hohenbucko und dem Amt Schlieben

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Nutzungsvertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte zwischen der Gemeinde Hohenbucko und dem Amt Schlieben rückwirkend zum 01.01.2022.

10.-03./2022 Durchführungsbeschluss zum nachhaltigen Anbau an die Kindertagesstätte „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zum nachhaltigen Anbau an die Kindertagesstätte „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko.

11.-03./2022 Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Proßmarke

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Proßmarke, Flur 1, Flurstück 240 (am Sportplatz).

12.-03./2022 über die Vergabe von zwei barrierefreien Haltestellen mit Wendeschleifen im OT Hohenbucko (Los 1 – Am Bahnhof und Los 2 – Schulstraße)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe von zwei barrierefreien Haltestellen mit Wendeschleifen im OT Hohenbucko (Los 1 – Am Bahnhof und Los 2 – Schulstraße).

13.-03./2022 über die Vergabe von Maler- und Bodenbelagsarbeiten (Los 7) für den Anbau des Sanitärtrakts an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe der Maler- und Bodenbelagsarbeiten für den Anbau des Sanitärtraktes an die Kita „Rappelkiste“ im OT Hohenbucko.

14.-03./2022 zum Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks Flur 2, Flurstück 91/1 in der Gemarkung Proßmarke

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 91/1, der Flur 2 in der Gemarkung Proßmarke.

15.-03./2022 zum Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks Flur 2, Flurstück 91/1 in der Gemarkung Proßmarke

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 91/1, der Flur 2 in der Gemarkung Proßmarke.

16.-03./2022 zum Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks Flur 3, Flurstück 663 in der Gemarkung Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 663, der Flur 3 in der Gemarkung Hohenbucko.

17.-03./2022 Ablehnung zum Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks Flur 2, Flurstück 167 in der Gemarkung Proßmarke sowie Ablehnung zum Verkauf des kommunalen Grundstücks Flur 2, Flurstück 81/5

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko lehnt den Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks Flur 2, Flurstück 167 in der Gemarkung Proßmarke sowie des kommunalen Grundstücks Flur 2, Flurstück 81/5 ab.

18.-03./2022 Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des in der Gemarkung Proßmarke, Flur 1, gelegenen kommunalen Flurstücks 233 mit ca. 100 m²

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über ein Teilstück des Flurstücks 233 in der Flur 1 in der Gemarkung Proßmarke.

19.-03./2022 Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des in der Gemarkung Proßmarke, Flur 1, gelegenen kommunalen Flurstücks 11/8 mit ca. 320 m²

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über ein Teilstück des Flurstücks 11/8 in der Flur 1 in der Gemarkung Proßmarke.

20.-03./2022 Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des in der Gemarkung Proßmarke, Flur 1, gelegenen kommunalen Flurstücks 11/8 mit ca. 200 m²

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über ein Teilstück des Flurstücks 11/8 in der Flur 1 in der Gemarkung Proßmarke.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 29.03.2022, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen

13.-03./2022 zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Lebusa.

14.-03./2022 zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Lebusa.

15.-03./2022 Abwägungsbeschluss zur frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa hat die während der frühzeitigen Offenlage des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen geprüft und beschließt die Abwägungsvorschläge.

16.-03./2022 Beschluss zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt Folgendes:

1. Der Bebauungsplan wird im weiteren Verfahren gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist) als vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa aufgestellt. Die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Vorhabens sowie die Herstellung erforderlicher Erschließungsanlagen erfolgt durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten. Mit der Gemeinde Lebusa ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen.
2. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa beschränkt sich im weiteren Verfahren ausschließlich auf das Flurstück 549, Flur 3, Gemarkung Lebusa.
3. Dem Wechsel des Vorhabenträgers wird zugestimmt.

4. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa, Stand März 2022 wird gebilligt. Der Planzeichnung (Anlage 1), der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen (Anlage 2), dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) und dem Dokument „Plänen in der Befreiungslage: Landschaftsschutzgebiet „Körbaer Teich und Lebusaer Waldgebiet““ (Anlage 4) wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa, bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen, Vorhaben- und Erschließungsplan, Stand März 2022 und dem Dokument „Plänen in der Befreiungslage: Landschaftsschutzgebiet „Körbaer Teich und Lebusaer Waldgebiet““ werden zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zur Stellungnahme aufzufordern und von der Auslegung zu informieren.

17.-03./2022 Verpachtung der öffentlichen Toilettenanlage am „Körbaer See“ für die Saison vom 01.04.2022 – 31.10.2022

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Verpachtung der öffentlichen Toilettenanlage am „Körbaer See“ für die Saison vom 01.04.2022 – 31.10.2022.

18.-03./2022 Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des in der Gemarkung Lebusa, Flur 3 gelegenen Flurstücks 641

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des in der Gemarkung Lebusa, Flur 3 gelegenen Flurstücks 641.

19.-03./2022 Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges Flur 1, Flurstück 17 in der Gemarkung Körba als Waldbrandschutzweg

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges Flur 1, Flurstück 17 in der Gemarkung Körba als Waldbrandschutzweg.

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Haushaltssatzung der Stadt Schlieben für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 22.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 4.255.300,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf 4.439.000,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 8.153.700,00 EUR
Auszahlungen auf 8.953.700,00 EUR
festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.744.200,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.705.900,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.409.500,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.223.200,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	24.600,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr **2022** nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.224.200,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen 304 v. H. (Grundsteuer A)
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 384 v. H.
2. Gewerbesteuer 324 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorhergehenden Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 Euro

festgesetzt.

5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

Schlieben, den 14.03.2022

gez. Polz
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 15.03.2022 vom/beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, genehmigt/angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmeri, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbucko für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko vom 10.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 1.327.800,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf 1.340.300,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf 5.600,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf 400,00 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 2.117.700,00 EUR
Auszahlungen auf 2.429.400,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.160.700,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.131.800,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	857.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.291.800,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	100.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.800,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden für **2022** in Höhe von **100.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) 355 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 401 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorhergehenden Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des Fehlbetrages um 100.000,00 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

Hohenbucko, den 04.04.2022

gez. Polz
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 30.03.2022 vom/beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, genehmigt/angezeigt. Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmererei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände:

- Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ - Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden – GUVG – vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 2, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 [36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung am 10.03.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohenbucko ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerunterhaltungsverband Kleine Elster-Pulsnitz“ für alle übrigen Flächen, die nicht dem Bund, dem Land und den sonstigen Gebietskörperschaften oder den Mitgliedern auf Antrag gehören. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3902) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Gemeinde Hohenbucko als Verbandsmitglied hat gemäß der Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ vom 27.08.2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895) und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 01.10.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47, S. 1135), in der ab 01.01.2021 geltenden Fassung der 1. Änderung vom 30.09.2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 44, S. 1015) an die Verbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer nachhaltigen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Hohenbucko erhebt kalenderjährlich für die Finanzierung der ihr gegenüber vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Hohenbucko stehen, eine Umlage von den Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz ist.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben, die mit Beginn des Jahres entsteht, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe der Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheide des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz gegenüber der Gemeinde Hohenbucko für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten werden nicht mit festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks in der Gemeinde Hohenbucko ist. Allein die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des Umlagejahres sind maßgebend. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Haften für das umlagepflichtige Grundstück mehrere Personen als Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4

Umlagemastab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz erfassten und veranlagten

Flächen in Quadratmetern und die Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind durch § 2 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV den drei Vorteilsgebietstypen gem. § 80 Abs. 1 S. 2 und 4 zugeordnet. Die Vorteilsgebietstypen erfassen jeweils Nutzungsartengruppen, die vergleichbare Vorteile im Sinne des § 30 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz durch die Aufgabenerfüllung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz erlangen. Für den Vorteilsgebietstyp 1 „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ ist der Beitragsbemessungs-faktor 2,0, für den Vorteilsgebietstyp 2 „Landwirtschaft“ ist der Bemessungsfaktor 1,0 und für den Vorteilsgebietstyp 3 „Waldflächen“ ist der Bemessungsfaktor 0,5 (§ 2 Abs. 2 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV) anzusetzen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Umlage sind die am 1. Juni des Vorjahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen (§ 80 Abs. 1 Satz 5 BbgWG). Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Umlagejahr berücksichtigt.

(3) Alle umlagepflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebiet zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsarten-gruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.

**§ 5
Umlagesatz**

Die Umlagesätze betragen kalenderjährlich je Quadratmeter (m²) der nach § 4 ermittelten umlagepflichtigen Grundstücksfläche unter Anwendung des jeweiligen Beitragsbemessungsfaktors für den Vorteilsgebietstyp:

- a) für den Gewässerunterhaltungsverband „**Kremitz-Neugraben**“
 - aa) 1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche 0,002196 €
 - bb) 2 - Landwirtschaft 0,001098 €
 - cc) 3 - Waldflächen 0,000549 €
- b) für den Gewässerverband **Kleine Elster Pulsnitz**
 - aa) 1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche 0,002534 €
 - bb) 2 - Landwirtschaft 0,001267 €
 - cc) 3 - Waldflächen 0,000634 €

(2) Der sich nach dem jeweiligen Umlagesatz rechnerisch ergebende Umlagebetrag wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma abgerundet. Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht erhoben, dabei ist auf die Gesamtveranlagung innerhalb des Gemeindegebietes abzustellen.

**§ 6
Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird gegenüber dem Umlageschuldner durch schriftlichen Bescheid erhoben. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für die Folgejahre solange fort, bis ein neuer Bescheid ergeht. Sie ist jeweils zum 01.07. eines Jahres fällig.

**§ 7
Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- 1. aus Datenbeständen, die das Amt Schlieben, handelnd für die Gemeinde Hohenbucko, zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzt,

- 2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) sowie
- 3. aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 Grundbuchordnung (GBO)) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO, § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG), § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

- 1. Namen, Anschriften und Geburtsdaten von Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- 2. Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

(3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Amtes Schlieben, handelnd für die Gemeinde Hohenbucko, ist gemäß § 6 BbgDSG zulässig.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Gemeinde Hohenbucko gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO zu entnehmen.

**§ 8
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Hohenbucko, den 10.03.2022

*Polz
Amtdirektor*

Anlage (zu § 4)
Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteils- gebietstyp	Nutzungs- artengruppe	Beitrags- bemessungs- faktor	
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche Industrie- und Gewerbefläche Halde Tagebau, Grube, Steinbruch Fläche mit gemischter Nutzung Fläche besonderer funktionaler Prägung Straßen- und Wegeverkehr Weg Bahnverkehr Flugverkehr Schiffsverkehr Hafenbecken	Wohnbaufläche	2,0	
	2 Landwirtschaft	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche Fließgewässer Friedhof		
	3 Waldflächen	Wald	0,5
	Gehölz Heide Moor Sumpf Unland, Vegetationslose Fläche Stehendes Gewässer		

Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Jagsal“ in der Stadt Schlieben/OT Jagsal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat in ihrer Sitzung am 30.04.2019 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Jagsal“ in der Stadt Schlieben/OT Jagsal für ein Gebiet von ca. 25 ha in der Gemarkung Jagsal, Flur 1, Flurstücke 8, 13, 14, 15, 16/1 und 93 beschlossen. Im Verfahren hat es sich als zielführender erwiesen, den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf die Grundstücke in der Gemarkung Jagsal, Flur 1, Flurstücke 8, 12 (Teilfläche), 13, 14, 16/1 und 93 (Teilfläche) sowie Flur 2, Flurstücke 120/23 (Teilfläche) und 121/23 zu beschränken. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung findet im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben am 26.04.2022, um 19:30 Uhr im Speiseraum der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ Schlieben, Bahnhofstraße 3, 04936 Schlieben statt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

gez. Polz
Amtdirektor

Übersichtsplan:



Lageplan:



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB

Gemeinde Hohenbucko

Ausschreibung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur langfristigen Verpachtung

1. Pachtgegenstand

Folgende landwirtschaftliche Fläche ist in Gesamtheit ab 01.06.2022 für eine Verpachtung in der Gemeinde Hohenbucko OT Proßmarke vorgesehen:

Gemarkung Proßmarke – 0,1960 ha

Flur 2 Flurstück: 108/3

Bodenwertzahl:

Eigentümerin dieser Fläche ist die Gemeinde Hohenbucko.

2. Pachtdauer

Es besteht die Option, die Fläche für einen Zeitraum von 10 Jahren, 15 Jahren oder 20 Jahren zu pachten. Die Pachtangebote sind entsprechend zu unterbreiten.

Die Gemeinde Hohenbucko behält sich das Recht vor ggf. kürzere Laufzeiten zu vereinbaren. Ein Ausgleich erfolgt dann nach den Gebotspreisen.

3. Pachtbeginn

Das Pachtverhältnis mit der Gemeinde Hohenbucko beginnt am 01.06.2022.

4. Mindestpachtzins

Pachtdauer	Mindestpachtzins
10 Jahre	150,00 €/ha/Jahr
15 Jahre	180,00 €/ha/Jahr
20 Jahre	200,00 €/ha/Jahr

5. Angebotsabgabe

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – **Pachtangebot Hohenbucko – Gemarkung Proßmarke, Flur 2, Flurstück 108/3** – im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben.

Die Frist für die Einreichung der Pachtzinsangebote endet am 13.05.2022 – 12.00 Uhr.

6. Vergabekriterien

Die Vergabe der zu verpachtenden Fläche erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Pachtzins
2. Lage der Ausschreibungsfläche zum Betriebssitz bzw. Bewirtschaftungsflächen des Pachtinteressenten
3. Vertragstreue und Zuverlässigkeit bei der Entrichtung von Steuern und öffentlichen Abgaben
4. Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung der Flächen und der fachgerechten Berufsausübung
5. Der Bieter hat glaubhaft darzulegen, dass die Fläche grundsätzlich nur durch ihn selbst oder durch Firmenangehörige bewirtschaftet wird. Erfolgt dies nicht, kann der Bewerber aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

7. Sonstiges

Eine Haftung der Gemeinde Hohenbucko in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Pachtgegenstandes aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht.

Die Gemeinde Hohenbucko ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen, abzubrechen oder ganz aufzuheben.

Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o.ä.

Die Vergabe erfolgt aufgrund der unter Punkt 5 aufgeführten Vergabekriterien unter Anwendung der jeweils festgesetzten Gewichtung. Eine gemeinsame Vorortbesichtigung der Pacht-

flächen wird **nicht** angeboten.

Gegen die Zahlung einer Schutzgebühr von 10,00 € können im Amt Schlieben (Abt. Liegenschaften) die Flurstücksliste mit der Bodenwertzahl und Flurstücksgröße sowie die kartenmäßige Darstellung (Lagepläne) angefordert werden.

Eine persönliche Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen kann zu den Sprechzeiten im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben erfolgen.

Eine Erstattung der Aufwendungen erfolgt nicht. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurück-gesandt.

Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDSG wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Mit der Abgabe eines Pachtzinsangebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Jagdgenossenschaft

Jagsal 22.03.2022

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jagsal

Am Freitag, dem 29.04.2022, findet um 19.00 Uhr im Gemeindeforum Jagsal die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jagsal statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstands
4. Bericht des Kassenführers und Kassenprüfers
5. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für 2021/2022
6. Information d. Revierförsterin Frau De-Joung
7. Bericht der Jagdpächter
8. Sonstiges

Alle Jagdgenossen werden gebeten, bei Vertretung entsprechende Vollmachten vorzulegen.

Einhaltung der geltenden Corona-Bestimmungen sowie Abstands- und Hygieneregeln.

gez. *Stachitz*
Jagdvorstand

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg sind im Fachdienst Gebäude, Liegenschaften und Service zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen als

Hausmeister (m/w/d)

unbefristet zu besetzen. Die Stellen sind mit Entgeltgruppe 5 TVöD/VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Vollzeitstellen. Der Einsatz soll im Bereich Wittenberg und Jessen (Elster) erfolgen. Bei dienstlicher Notwendigkeit ist auch ein Einsatz in den Außenstellen der Verwaltung innerhalb des Kreisgebietes des Landkreises Wittenberg vorgesehen.

Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg sind im Fachdienst Asyl- und Ausländerangelegenheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen als

Mitarbeiter (m/w/d) örtliche Betreuung (Ukraine-Flüchtlinge)

befristet für 2 Jahre zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vorbehaltlich der endgültigen Eingruppierung - je nach fachlicher Vorbildung - bis zur Entgeltgruppe S8a TVöD-SuE/VKA. Es handelt sich hierbei um Vollzeitstellen.

Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg ist im Fachdienst Organisation, IT und Personal zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter (m/w/d) IT - Schwerpunkt Schul-IT

befristet im Rahmen einer Krankheitsvertretung - zunächst längstens für die Dauer von 5 Jahren - zu besetzen. Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 9a TVöD/ VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle.

Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg sind im Fachdienst Asyl- und Ausländerangelegenheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen als

Sachbearbeiter (m/w/d) Wohnungsverwaltung/Rechnungswesen (Ukraine-Flüchtlinge)

befristet für 2 Jahre zu besetzen. Die Stellen sind mit Entgeltgruppe 9a TVöD/ VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Vollzeitstellen.

Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg sind im Fachdienst Asyl- und Ausländerangelegenheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen als

Sachbearbeiter (m/w/d) Ausländer- und Asylangelegenheiten (Ukraine-Flüchtlinge)

befristet für 2 Jahre zu besetzen. Die Stellen sind mit Entgeltgruppe 9a TVöD/ VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Vollzeitstellen.

Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg ist im Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter (m/w/d) Staatsangehörigkeitsrecht

unbefristet zu besetzen. Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 9b TVöD/ VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen besteht die Option der Verbeamtung.

Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg sind im Fachdienst Asyl- und Ausländerangelegenheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen als

Sachbearbeiter (m/w/d) Asylbewerberleistungsgesetz (Ukraine-Flüchtlinge)

befristet für 2 Jahre zu besetzen. Die Stellen sind mit Entgeltgruppe 9a TVöD/ VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Vollzeitstellen.

Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg sind im Fachdienst Asyl- und Ausländerangelegenheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen als

Sozialarbeiter (m/w/d) (Ukraine-Flüchtlinge)

befristet für 2 Jahre zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - je nach fachlicher Vorbildung - bis zur Entgeltgruppe S12 TVöD-SuE/ VKA. Es handelt sich hierbei um Vollzeitstellen.

Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Stellenausschreibung der Stadt Schönevalde

Die Stadt Schönevalde besetzt zum
1. Oktober 2022 eine Stelle als

Personal/Lohnsachbearbeiter (m/w/d)

befristet für 2 Jahre in Vollzeit.
Sowie zum

01.12.2022 eine Stelle als

**Sachbearbeiterin im Bereich Kindertagesstätten/
Soziales und Versicherung (m/w/d)**

befristet für 2 Jahre in Teilzeit (35 Wochenstunden).

Weitere Informationen finden Sie unter

www.schoenewalde.de
Kontakt: 035362 7433-21 oder 035362 743337

Wer erledigt was im Amt Schlieben?

Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.

A		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Abfall (illegal)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Abwasser / Wasser	VEOLIA, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Bauverwaltung	03 53 61 / 8 25 73 oder 03 53 61 / 3 56 - 33
Amtsnachrichten	Frau Kohl, Sekretariat	03 53 61 / 3 56 - 10
Anliegerbeiträge nach KAG	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
Anmeldung Wohnsitz	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Ausbildung	Frau Kessel, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
B		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Bauland	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
Bauleitplanungen (Satzungen, Bebauungspläne)	Herr Paschke, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 12
Baumschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Beglaubigungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Beurkundungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Bodenrichtwerte	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
Bundesfreiwilligendienst (Antragstellung)	Frau Sandmann, Personalverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 22
D		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegerechte	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
E		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ehefähigkeitszeugnis	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Eheschließung	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Erschließungsbeiträge nach BauGB	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
F		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Feuer im Freien	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Flächennutzungspläne	Herr Paschke, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 12
Freiwillige Feuerwehren	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Friedhofsgebühren	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Friedhofskataster	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Friedhofswesen	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Führungszeugnis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Fundsachen	Frau Jährling, Bürgerbüro	03 53 61 / 3 56 - 18
Fundtiere	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Führerscheinumstellung und -beantragung, Fahrerkarten	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
G		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gefahrenabwehr	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
Gewerbe	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerberegisterauskunft	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerbezentralregisterauszüge	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerbesteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundsteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundstücksverträge	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
H		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Haushaltssatzung	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 16
Hausnummernvergabe	Frau Jährling, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Hochzeit (allg. Fragen)	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Hunde (Anmeldung)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Hundesteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
I		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Immissionsschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Immobilienangebote der Gemeinden	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 16

J		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Jugendclubs	Frau Buchsteiner, Frau Döring, Gebäudemanagement	03 53 61 / 3 56 - 23
K		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Kasse	Frau Winzer, Kämmerei Frau Lehmann, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 19
Katastrophenschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Kinderreisepass	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Kindertagesstätten	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
Kindertagesstättenbetreuung	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
Kindertagesstättenbeiträge	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
L		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Leitungsauskünfte, Schachtscheine	Frau Hoffert, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
Liegenschaftskataster	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
M		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Marktwesen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Melderegisterauskünfte	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
N		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Namensänderungen, Namenserteilungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten	Frau Kessel, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
Nutzung der Sporthalle	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
O		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ordnung und Sicherheit	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
P		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Parkerleichterungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Personalausweis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Plakatierungsgenehmigung	Frau Jährling, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
R		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Reisepass, vorläufiger Reisepass	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
ruhender Verkehr (Parken und Halten)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
S		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Schulträgeraufgaben	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 29
Seniorenarbeit	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
Sondernutzungserlaubnisse	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Sterbeurkunden, Sterbefallanzeigen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Straßenbeleuchtung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Straßenreinigung und Winterdienst	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
U		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ummeldung Wohnsitz	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
V		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Vereine	Frau Kessel, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
Verkehrsbeschilderung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Verkehrsrechtliche Anordnungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
W		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Wahlen	Herr Müller, Stabsabteilung	03 53 61 / 3 56 - 12
Wahlscheinanträge	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Wählerverzeichnis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Wasser / Abwasser	VEOLIA, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Bauverwaltung	03 53 61 / 8 25 73 oder 03 53 61 / 3 56 - 33
Wildschadensbearbeitung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Wohnberechtigungsschein	Frau Buchsteiner, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 23